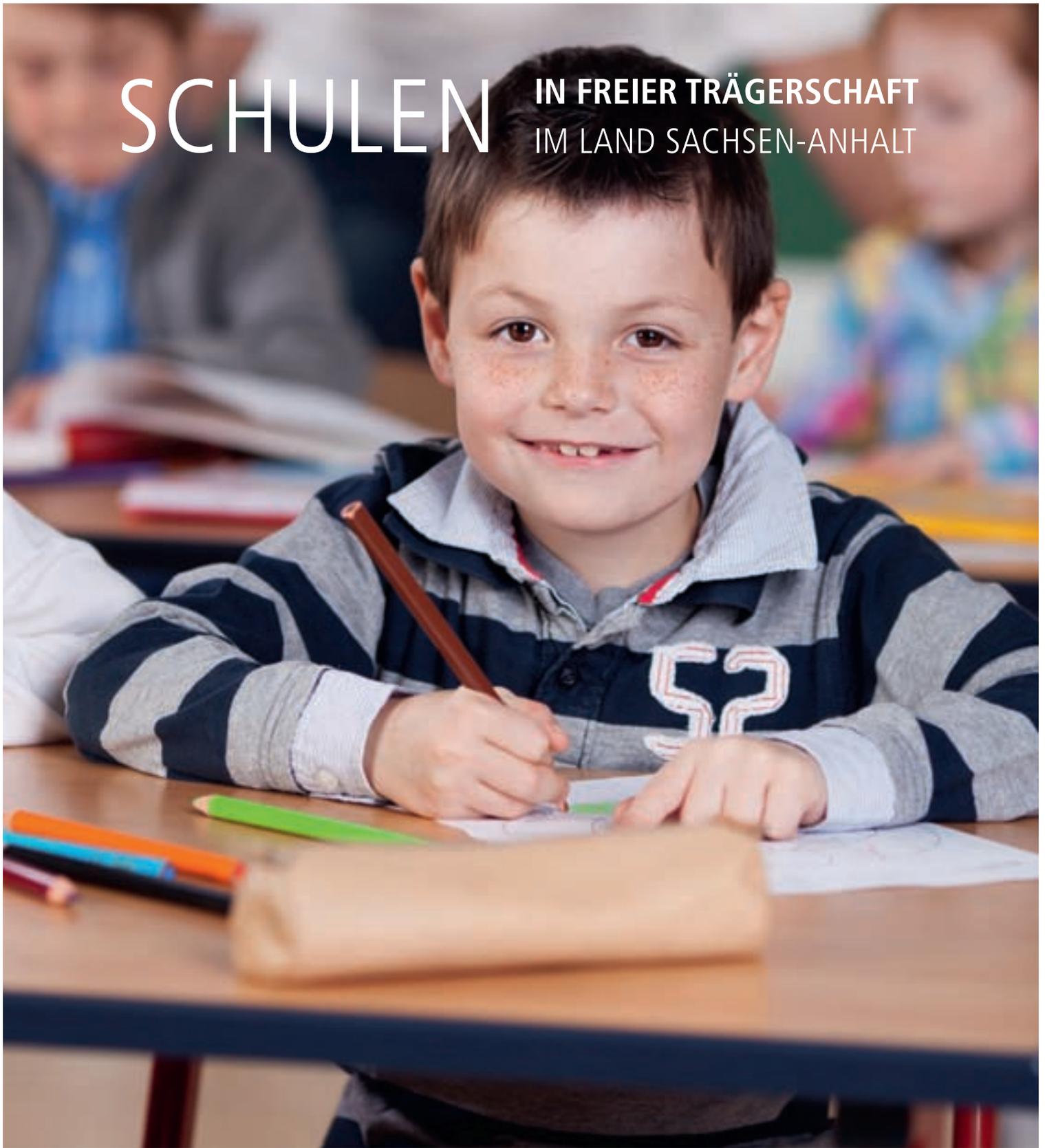


SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT IM LAND SACHSEN-ANHALT



VDP 

VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e.V.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Selbstverständnis – Rahmenbedingungen – Entwicklung

2. aktualisierte und ergänzte Auflage, Magdeburg 2016

FREIE SCHULEN IN SACHSEN-ANHALT: VIELFÄLTIG, INNOVATIV, WERTEORIENTIERT, ENGAGIERT UND SOZIAL-INTEGRATIV

Allgemein- und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft (auch freie Schulen oder Privatschulen genannt) erfreuen sich auch in Sachsen-Anhalt einer immer größeren Nachfrage. Laut Statistischem Bundesamt besuchten im Schuljahr 2014/15 mehr als 23.000 Schüler/innen freie allgemein- und berufsbildende Schulen in unserem Bundesland, was einem Anteil von etwa 10 Prozent der Gesamtschülerzahl Sachsen-Anhalts entspricht. Freie Schulen stehen vor allem für eine individuelle Förderung ihrer Schüler/innen, für ein hohes Maß an Bildungsvielfalt und Innovationsfreude sowie für einen fairen Wettbewerb um qualitativ hochwertige Bildungsangebote.

ZU DEN MARKENZEICHEN DER FREIEN SCHULEN ZÄHLEN BEISPIELSWEISE:

- vielfältige pädagogische Konzepte (u.a. Waldorf- oder Montessoripädagogik) und Förderungsschwerpunkte (z.B. Schulen mit besonderen sprachlichen, künstlerischen oder naturwissenschaftlichen Profilen)
- eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Elternschaften bei der Gestaltung des Schullebens
- die Vermittlung von Glaubens- und/oder Wertorientierungen

- ein hohes Maß an bürgerschaftlichem Engagement und sozialer Verantwortung
- das Voranbringen von pädagogischen Innovationen und Schulentwicklungsprozessen (z.B. bei der Gestaltung von Ganztagsschulangeboten oder der erfolgreichen Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts von Schüler/innen mit und ohne Behinderungen)
- die Sicherstellung von schulischen Angeboten auch in schwächer besiedelten Regionen unseres Bundeslandes
- eine hohe Verlässlichkeit als Kooperationspartner für Kommunen, Hochschulen, Betriebe und soziale Institutionen
- ihre berufsbildenden Angebote (auch für von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen), die bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs insbesondere im Gesundheits-, Pflege- und Erzieherbereich helfen
- die schnelle Umsetzung der von der Wirtschaft benötigten neuen Berufsausbildungen und Qualifizierungen (wird vor allem durch sog. Ergänzungsschulen sichergestellt)
- eine vertiefte Berufs- und Studienorientierung für ihre Schüler/innen



ENTWICKLUNG DER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT IN SACHSEN-ANHALT

Die Anzahl der Schüler/innen, die in Sachsen-Anhalt freie allgemeinbildende Schulen besuchen, ist laut den jüngsten Erhebungen des Statistischen Bundesamtes innerhalb von fünf Jahren (zwischen den Schuljahren 2009/10 und 2014/15) um 4.804 auf insgesamt 15.702 gestiegen (entspricht einem Schüleranteil von 8,5 Prozent).

Entgegengesetzt ist die Entwicklung bei den freien berufsbildenden Schulen, wo im gleichen Zeitraum die Anzahl der Schüler/innen um 997 auf 7.421 zurückging. Da sich aber aufgrund der demografischen Entwicklung und der gestiegenen Abiturquo-

ten die Anzahl der Schüler/innen an den staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt im genannten Zeitraum noch deutlich stärker rückläufig entwickelte, ist bis zum Schuljahr 2014/15 der Anteil der Schüler/innen, die im hiesigen Bundesland freie berufsbildende Schulen besuchten, sogar von 12,4 auf 15,6 Prozent gestiegen.

Wie man den nachfolgenden Tabellen entnehmen kann, gestaltet sich der prozentuale Anteil der Schüler/innen freier Schulen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den übrigen neuen Bundesländern aber weiterhin eher unterdurchschnittlich:

Prozentualer Anteil der Schüler/innen an freien Schulen im Schuljahr 2014/2015

ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN		BERUFSBILDENDE SCHULEN	
Bundesland	Schüleranteil in %	Bundesland	Schüleranteil in %
Mecklenburg-Vorpommern	10,7	Sachsen	28,6
Brandenburg	9,9	Thüringen	18,3
Berlin	9,9	Berlin	17,1
Sachsen	9,6	Sachsen-Anhalt	15,6
Sachsen-Anhalt	8,5	Brandenburg	14,2
Thüringen	8,3	Mecklenburg-Vorpommern	12,2

Quelle: Statistisches Bundesamt „Private Schulen, Schuljahr 2014/15“, veröffentlicht am 23.10.15

WUSSTEN SIE SCHON, DASS:
die ersten Neugründungen von freien Schulen auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt noch von der letzten DDR-Regierung ohne Finanzhilfe-Wartefrist genehmigt wurden?





WER PROFITIERT VON SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT AM MEISTEN?

DIE SCHÜLER/INNEN

Da die freien Schulen ihre Schüler/innen in der Regel besonders individuell und zielorientiert fördern, weisen sie sehr häufig eine hohe Schüler- und Elternzufriedenheit auf. Hierzu tragen auch der Einsatz von modernen Lehr- und Lernmaterialien, die Tätigkeit engagierter Lehrkräfte sowie ein kaum messbarer Unterrichtsausfall bei. Aber selbst die Schüler/innen staatlicher Schulen profitieren oft mittelbar von den Leistungen freier Schulen, da durch den hier entstehenden Wettbewerb auch immer mehr staatliche Schulträger ihre Angebote verbessern oder die von freien Schulen erfolgreich erprobten pädagogischen Konzepte aufgreifen.

DIE ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE

Jeder Schüler, der in Sachsen-Anhalt eine freie Schule besucht, spart dem Land und vor allem den Landkreisen und Kommunen viel Geld. Nach der Gründung einer freien Schule bzw. dem Angebot neuer beruflicher Fachrichtungen fließen regelmäßig wäh-

rend der ersten drei Jahre des Schulbetriebs keinerlei öffentliche Mittel an die freien Schulträger. Auch danach bringt das Land für jeden Schüler einer freien Schule deutlich weniger Geld auf als für die Schüler/innen vergleichbarer staatlicher Schulen.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass vor allem dem Land durch das Vorhalten eines flächendeckenden Schulangebots besondere Kosten entstehen, gilt:

Würden die ca. 23.000 Schüler/innen, die derzeit in Sachsen-Anhalt freie allgemein- und berufsbildende Schulen besuchen, alle an staatlichen Schulen lernen, müssten das Land und insbesondere die Kommunen und Landkreise viele Millionen Euro zusätzlich für den laufenden Schulbetrieb sowie notwendige Investitionen (z.B. für die Sanierung von Schulgebäuden oder deren Neubau) aufwenden.

Außerdem stellen freie Schulen für Landkreise und Kommunen wichtige Standortfaktoren dar, die letztlich für die Ansiedlung oder das Halten von Investoren aus der Wirtschaft entscheidend sein können.

WARUM ERHEBEN FREIE SCHULEN SCHULGELDER?

Immer wieder werden freie Schulen in Deutschland mit dem Vorwurf konfrontiert, dass sie Bildungseinrichtungen seien, die nur Kindern aus vermögenden Familien offenstehen würden. Dies ist natürlich auch für die freien Schulen in Sachsen-Anhalt unzutreffend. Dennoch sind sie in aller Regel betriebswirtschaftlich zu einer moderaten Schulgelderhebung gezwungen, weil sie

- gemeinnützig und nicht gewinnorientiert arbeiten (s. § 18 Abs. 3 SchulG-LSA),
- staatliche Vorgaben (z.B. Entlohnung der Lehrkräfte, Anforderungen an Lehrinhalte und -materialien sowie zu Schulgebäuden und -anlagen) vom ersten Tag an erfüllen müssen,
- hierfür jedoch während der ersten drei Jahre ihres Bestehens kein Geld durch das Land erhalten und erst danach eine Finanzhilfe, die je nach Schulform und Gründungsdatum regelmäßig nur 60 bis 80 Prozent der tatsächlichen Kosten abbildet, die die Öffentliche Hand für vergleichbare Schüler/innen staatlicher Schulen (und hier von Anfang an!) aufbringt,
- Schulgeldermäßigungen oder sogar einen vollständigen Schulgelderlass für sozial benachteiligte Kinder verbindlich vorsehen, ohne hierfür einen Ausgleich vom Land zu erhalten,
- und sie aufgrund der zuvor genannten Punkte die zwangsläufig entstehenden finanziellen Defizite nur über Schulgelderhebungen, gelegentliche Sponsorengelder und Eigenleistungen ausgleichen können.



WUSSTEN
SIE SCHON, DASS:
die Freie Grundschule
Wernigerode im Oktober 2015
als erste Schule in Deutschland
mit dem Musikpreis „ECHO
Klassik“ für die musikalische
Förderung ihrer Schüler/
innen ausgezeichnet
wurde?



AUSSAGEN ZU SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT:

- „Schulen in freier Trägerschaft leisten einen Beitrag zur Vielfalt der Schullandschaft. Sie sind ein fester Bestandteil unserer Bildungslandschaft. Wir werden ihre verlässliche Finanzierung auch weiterhin gewähren. Der Bericht zu den Schülerkostensätzen nach § 18g Schulgesetz soll zu Beginn der Legislatur vom Landtag an unabhängige Dritte in Auftrag gegeben werden. Der Bericht soll ergänzend einen Ländervergleich der Schülerkostensätze und weiterer Zuschüsse mit allen Bundesländern enthalten. Wir werden prüfen, an welchen Stellen wir bürokratische Entlastungen schaffen können.“

aus: „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig“, Koalitionsvertrag 2016 – 2021 zwischen CDU, SPD und B'90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt

- „Vorsitzender Abgeordneter Dr. Höppner erläutert, gewollt sei, dass die Schulen in freier Trägerschaft, die de facto Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten öffentliche Schulen wahrnehmen, auch die Zuschüsse bekommen sollen, die die öffentlichen Schulen bekämen, wenn sie an ihrer Stelle stünden.“

aus: „Protokolle über die Sitzungen des Verfassungsausschusses (des Landes Sachsen-Anhalt) vom 17./18.07.1991 bis 07.07.1992“ (Band II), S. 1253 – Aussage von Dr. Reinhard Höppner (damaliger Vorsitzender des Verfassungsausschusses sowie der SPD-Landtagsfraktion) zum Wesensgehalt von Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

- „Schulen in freier Trägerschaft verzeichnen eine anhaltend hohe Nachfrage und erweisen sich als genauso leistungsfähig wie staatliche Schulen – doch dies zu deutlich geringeren Kosten. In Teilen der Öffentlichkeit werden sie hingegen als „Reichenschulen“ angesehen, die die soziale Segregation fördern würden, weil sie für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs Schulgelder erheben. Doch die Notwendigkeit von Schulgebühren resultiert aus der systematischen Benachteiligung der Privatschulen durch die öffentliche Hand.“

aus: „Privatschulfinanzierung im Kalkül staatlicher Unterfinanzierung und der Wettbewerbsbeschränkung“ von Helmut E. Klein, Institut der Deutschen Wirtschaft Köln, veröffentlicht in „iw Trends“ 2/2011

- „Dass, wer derartige Hürden überwindet, viel Engagement, viel Enthusiasmus und eine große Bereitschaft mitbringen muss, sehr viel Zeit und langen Atem in eine Schulgründung zu investieren, versteht sich von selbst. Von daher können viele der Schulen in freier Trägerschaft, gerade dort, wo sie ohne kirchliche oder andere finanziell potente Partner agieren, auch als Musterbeispiele für zivilgesellschaftliches Engagement angesprochen werden. Der vielbeschworene Bürgersinn ist jedenfalls hier oft sehr konstruktiv und sehr verantwortungsbewusst am Werk und es wäre höchste Zeit, dass tatsächlich Chancengleichheit zwischen staatlichen und freien Schulkonzepten hergestellt wird.“

aus: „Privatschulen: Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft – Eine wichtige Säule des deutschen Bildungswesens“ von Prof. Heiner Barz, veröffentlicht von der Konrad Adenauer Stiftung im Juni 2016 (Ausgabe 207)

WUSSTEN
SIE SCHON, DASS:
gegenwärtig nahezu
80 Prozent aller Altenpfleger/
innen in Sachsen-Anhalt an
freien Berufsfachschulen
ausgebildet
werden?

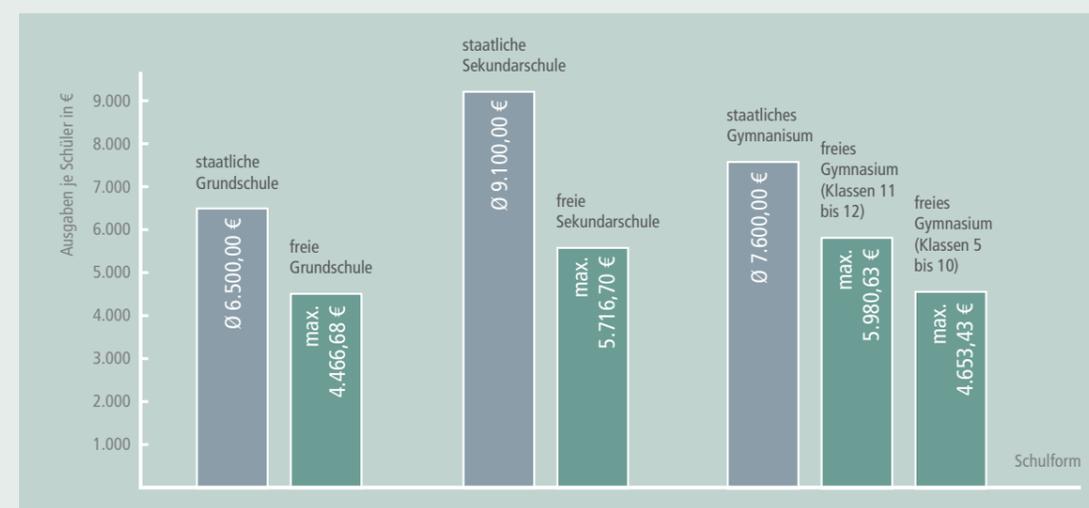
DURCHSCHNITTLICHE AUSGABEN DES LANDES UND DER KOMMUNEN IN SACHSEN-ANHALT FÜR SCHÜLER/INNEN AN STAATLICHEN UND FREIEN SCHULEN IM JAHR 2013*

Schulen in freier Trägerschaft erhalten in Sachsen-Anhalt während der ersten drei Jahre ihres Betriebs keine Finanzhilfe durch das Land. Dies gilt auch für bereits bewährte freie Schulträger und selbst bei einem Wechsel der Schulform (z.B. von der Sekundar zur Gemeinschaftsschule) oder der Eröffnung einer weiteren Fachrichtung im berufsbildenden Bereich. Eine derart einschränkende Wartefrist-Regelung ist in keinem anderen Bundesland zu finden.

Frühestens nach dem Ablauf der dreijährigen Wartefrist erhalten sie einen sog. Schülerkostensatz (SKS), der im Schuljahr 2013/14 in der hier dar-

gestellten Höhe nur innerhalb der Kappungsgrenze des § 18a Abs. 1 SchulG-LSA sowie für Schulen, die ihren Schulbetrieb bis zum 01.08.2007 aufgenommen hatten, gewährt wurde.

Schulen, die ihren Schulbetrieb erst nach dem 01.08.2007 aufgenommen haben, erhalten nach dem Ablauf ihrer Wartefrist eine nochmals reduzierte Finanzhilfe. Insofern handelt es sich bei den dargestellten Schülerkostensätzen der freien Schulen nicht um Durchschnittssätze (wie bei den staatlichen Schulen), sondern um die theoretisch denkbaren Höchstsätze.



* Die Kostenangaben zu den staatlichen Schulen beruhen auf einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 18.02.16 („Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/in 2013“) und zu den freien Schulen auf den vom damaligen Kultusministerium veröffentlichten Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2013/14 (SVBl. LSA 9/2014, S. 190 ff.).



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER FREIEN SCHULEN IN SACHSEN-ANHALT:

A.) GRUNDGESETZ

ARTIKEL 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde noch nicht existiert.

B.) VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

ARTIKEL 25

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.

ARTIKEL 26

- (3) Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und deren Schule auszuwählen, sind bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens zu berücksichtigen.

ARTIKEL 28

- (1) Der Wortlaut dieses Absatzes entspricht vollumfänglich der Regelung des Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes.
- (2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

C.) SCHULGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Regelungen zu den Ersatz- und Ergänzungsschulen sind im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) vor allem in den §§ 14 bis 18g zu finden. Hier sind beispielsweise die dreijährige Wartefrist bis zur erstmaligen Zahlung einer Finanzhilfe, die Voraussetzungen für die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen, die Pflicht der Landesregierung, dem Parlament einmal pro Legislaturperiode einen realistischen Schülerkostenvergleichsbericht vorzulegen (s. § 18g SchulG), sowie die Grundlagen der Finanzhilfeberechnung normiert. Die jährlich neu berechnete Finanzhilfe für Ersatzschulen setzt sich aus einem Personal- und einem Sachkostenzuschuss zusammen. Letzterer beträgt – auch im Falle des gemeinsamen Unterrichts – einheitlich 16,5 Prozent (bei freien Förderschulen 26,5 Prozent) des Personalkostenzuschusses. Der Personalkostenzuschuss errechnet sich nach der in § 18a Abs. 3 SchulG zu findenden Formel:

$$\frac{\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,9 \times F1^* \times F2^{**}}{\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrkraft}}$$

Die einzelnen Berechnungsfaktoren sind (zumindest teilweise) im Schulgesetz definiert und werden über eine vom Bildungsministerium erlassene Verordnung ausgestaltet.

* F1 = Pauschale für Funktionsstellenzulagen, Anrechnungen und Ermäßigungen;

** F2 = Pauschale für Vertretungsreserve in Höhe von 2,5 Prozent

WICHTIGSTE ERGEBNISSE DES SCHULRECHTS- GUTACHTENS VON PROF. WINFRIED KLUTH

Bereits im Oktober 2014 legte der renommierte Verfassungsrechtler Prof. Winfried Kluth, der bis Ende 2014 auch Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt war, ein im Auftrag des VDP Sachsen-Anhalt erstelltes Gutachten vor.

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DIESES GUTACHTENS LAUTEN:

- Die in Sachsen-Anhalt ohne Ausnahme oder Rückerstattungsanspruch bestehende dreijährige Wartefrist bis zur erstmaligen Gewährung einer Finanzhilfe für neu gegründete Ersatzschulen ist verfassungswidrig.
- Die bisher dem Parlament von der Landesregierung vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichte entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 18g SchulG-LSA.
- Es ist verfassungswidrig, dass das Schulgesetz keinen Anspruch der Ersatzschulen auf (zumindest anteilige) Förderung ihrer laufenden Bau- und/oder Mietkosten vorsieht.
- Das Land ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des sog. Sonderungsverbotens dazu verpflichtet, den freien Schulträgern einen Ausgleich zu zahlen, wenn sie von Schülern aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern nur ein reduziertes oder überhaupt kein Schulgeld erheben können.
- Außerdem gewährt das Land den freien Schulträgern einen deutlich zu niedrigen Sachkostenzuschuss. Dies gilt insbesondere für den sog. gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe. Die aktuelle Regelung zum Sachkostenzuschuss (insbesondere die Koppelung an den jeweils gewährten Personalkostenzuschuss) ist in der derzeitigen Form ungeeignet und willkürlich.



Foto: Prof. Winfried Kluth ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

VERGLEICH DER SACHKOSTENZUSCHÜSSE FÜR ERSATZSCHULEN IN SACHSEN-ANHALT UND SACHSEN IM SCHULJAHR 2015/16

Die nachfolgende Tabelle ist ein Beleg für die Richtigkeit der Feststellung von Prof. Winfried Kluth, dass die aktuelle Regelung zur Berechnung des Sachkostenzuschusses für staatlich anerkannte Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt (s. § 18a Abs. 5 SchulG-LSA) offenbar intransparent, ungeeignet und willkürlich ausgestaltet ist.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof Sachsen in seinem Urteil vom 15.11.13 dem Freistaat u.a. auferlegte, die erforderliche Finanzhilfeshöhe für die Ersatzschulen nach einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren unter Berücksichtigung aller wesentlichen Kostenfaktoren einzuschätzen, wurde das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTr SchulG) grundlegend überarbeitet. Bei der Gesetzesbegrün-

dung führte die sächsische Landesregierung u.a. aus, dass die nunmehr vorgesehenen Sachkostenzuschüsse erstmalig auf der Grundlage der Haushaltrechnung der kommunalen Gebietskörperschaften und des Freistaates empirisch anhand der tatsächlichen Ausgaben für die staatlichen Schulen ermittelt wurden.

Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft von Sachsen und Sachsen-Anhalt ist wohl nicht davon auszugehen, dass die Sachkosten (hierzu gehören z.B. die Kosten für die Ausstattung der Schulen, das Verwaltungspersonal oder auch für den Energiebedarf) an den hiesigen staatlichen Schulen wesentlich geringer ausfallen werden. Das Land Sachsen-Anhalt hat jedoch eine vergleichbare empirische Untersuchung bisher nicht vorgenommen.

SACHSEN-ANHALT ^{1,2}		SACHSEN ³	
Schulform	Sachkostenzuschuss für anerkannte Ersatzschulen (in Klammern: Schulen, die ihren Schulbetrieb erst nach dem 01.08.07 aufgenommen haben)	Schulform	Sachkostenzuschuss gem. § 14 Abs. 5 SächsFrTr SchulG
Grundschule (ohne Zusätze)	512,73 € (489,32 €)	Grundschule	1.349 €
Sekundarschule	789,16 € (760,10 €)	Oberschule	1.442 €
Integrierte Gesamtschule Kl. 5 – 10	728,88 € (705,93 €)		
Gymnasium Kl. 5 – 10	675,83 € (647,39 €)	Gymnasium	1.422 €
Kl. 11 – 12	850,94 € (815,12 €)		
Gemeinschaftsschule Kl. 5 – 13	734,31 € (711,19 €)		
Integrierte Gesamtschule Kl. 11	657,69 € (636,98 €)		
Kl. 12 – 13	823,31 € (797,39 €)		
Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Sekundarschule (GU)	1.597,05 € (1.532,98 €)	Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Oberschule (GU)	6.926 €
Berufsfachschule Altenpflege (3 J/V)	488,51 € (467,56 €)	Generell: Berufsbildende Schulen in Vollzeit	1.303 €
Fachschule Sozialpädagogik (3 J/T)	552,01 € (528,06 €)		

¹ Die Sachkostenzuschüsse sind Bestandteil der den Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt nach Ablauf der Wartefrist erstmals gewährten schülerbezogenen Finanzhilfen.

² Die Angaben zu den Sachkostenzuschüssen für die Ersatzschulen beruhen auf den im SVBl. LSA vom 20.07.15 (S. 128 ff.) veröffentlichten vorläufigen Finanzhilfesätzen für das Schuljahr 2015/16. Die jeweiligen Sachkostenzuschüsse wurden aus diesen Finanzhilfesätzen nach folgender Formel berechnet: $\text{Sachkostenzuschuss} = \frac{\text{Schülerkostensatz} \times 16,5}{116,5}$

³ Die im SächsFrTr SchulG veröffentlichten Sachkostenzuschüsse sollen künftig (also ab dem Schuljahr 2016/17) jährlich zum 01.08. anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst werden.

SONDERBELASTUNGEN VON SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT IN SACHSEN-ANHALT

Regelmäßig wird vor allem seitens der Schulverwaltung argumentiert, dass man die Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft nicht gleichrangig finanzieren könne, weil das staatliche Schulwesen Kosten zu tragen hätte, die bei den freien Schulen nicht anfallen würden. Beispielhaft wird dabei immer wieder auf die Vorhaltung eines landesweiten Schulnetzes und auf demografische Verwerfungen verwiesen, obwohl die Schülerzahl im allgemeinbildenden Bereich in Sachsen-Anhalt während der letzten Jahre wieder sukzessive gestiegen ist. Bei dieser Diskussion darf aus der Sicht der freien Schulen aber nicht unerwähnt bleiben, dass auch die freien Schulträger zahlreiche Sonderbelastungen zu tragen haben, die für die staatlichen Schulträger nicht oder nur sehr eingeschränkt anfallen.

SONDERBELASTUNGEN FREIER SCHULEN SIND ZUM BEISPIEL:

- Überbrückung einer (mindestens) dreijährigen Wartefrist bis zur erstmaligen Finanzhilfe durch das Land: hierfür sind in der Regel Kreditaufnahmen durch die Ersatzschulträger in mindestens sechsstelliger Höhe notwendig
- aus den Kreditaufnahmen folgen regelmäßig erhebliche Zinsbelastungen und Bürgerschaftskosten für die Schulträger (belasten die Schulträger oft über einen weiteren Zeitraum von mindestens 10 Jahren)
- Kosten für Gründung des freien Schulträgers (z.B. gGmbH) sowie für Eintragungen im Vereins- oder Handelsregister
- Gebühren für Genehmigung bzw. Anerkennung der Ersatzschule (aktuell 600 bis 3.500 €) sowie für Lehrkräftegenehmigungen (müssen einzeln beantragt werden und betragen derzeit pro Lehrer/in zwischen 25 und 1.800 €)
- Kosten für globale Lehrkräftesuche, Werbungskosten (Lehrer- und Schüler/innen werden freien Schulen ja nicht zugewiesen)
- vollständige Eigenfinanzierung des besonderen pädagogischen Profils
- Schulgeldausfall/Schulgeldverzicht aus Gründen des Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern (bisher keine Erstattung des Schulgeldausfalls durch das Land)
- Kosten für kaufmännische Buchführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Eigenfinanzierung des Ganztagschulbetriebs
- Kosten für Verwaltungsberufsgenossenschaft (Lehrkräfte freier Schulen können derzeit nicht über die wesentlich preiswertere Gemeindeunfallversicherung mitversichert werden)
- bisher keine Berücksichtigung der Schulen in freier Trägerschaft bei Schulbauförderprogrammen
- geringere Finanzierung der pädagogischen Mitarbeiter/innen: Aufgrund der Regelung des § 18a Abs. 4 SchulG-LSA können freie Grund- und Förderschulen nur maximal 72 Prozent der Personalkosten vergleichbarer staatlicher Schulen für ihre pädagogischen Mitarbeiter/innen erhalten
- nehmen freie Schulen aktuell schulpflichtige Flüchtlinge auf, erhalten sie derzeit keine gesonderte Unterstützung analog den sog. „Willkommensklassen“, in denen im staatlichen Bereich mit Hilfe zusätzlich eingestellter Lehrkräfte Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden
- ganz aktuell droht exklusiv den freien Schulträgern, die sich in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 um EFRE-Mittel für die energetische Schulbausanierung bemühen, eine Reduzierung der jeweiligen Fördersummen um die durch die Sanierung erreichten Energieeinsparungen

VORSTELLUNG DES VDP SACHSEN-ANHALT e.V.

Der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. vertritt als politisch neutraler und konfessionell ungebundener Berufsverband aktiv und nachhaltig die Interessen der allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft sowie der privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt. Ihm gehören 80 Schul- und Erwachsenenbildungsträger mit ca. 170 Niederlassungen an (Stand: 01.07.16).

Der VDP Sachsen-Anhalt ist in vielen wichtigen Landesgremien vertreten (z.B. im Landesschulbeirat, im Gemeinsamen Begleitausschuss für die EFRE-, ESF- und ELER-Programme oder in der Arbeitsgruppe „Integration und Arbeitsmarkt“) und arbeitet eng u.a.

mit den Abgeordneten des Bundes- und Landtages, mit den für Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik zuständigen Ministerien (sowie nachgeordneten Behörden), mit Arbeitsagenturen, Jobcentern, Kammern und mit vielen weiteren Organisationen zusammen.

Entsprechend seines Mottos „Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt“ setzt sich der VDP Sachsen-Anhalt für faire Wettbewerbsbedingungen ein, die es gewährleisten, dass staatliche sowie freie Schul- und Erwachsenenbildungsträger im Land Sachsen-Anhalt vielfältige und qualitativ hochwertige Bildungsangebote vorhalten können, die allen Personen unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderungen oder Geschlecht offen stehen sollten.



Der VDP Sachsen-Anhalt bemüht sich stets um eine konstruktive Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien in Sachsen-Anhalt, hier auf einer Podiumsdiskussion während des VDP-Bundeskongresses, der im November 2015 in Magdeburg stattfand. Auf dem Foto sind zu sehen (von links nach rechts): Dr. Katja Pähle (SPD), André Schröder (CDU), Vera Wolfskämpf (MDR INFO), Petra Witt (VDP-Dachverband), Jürgen Banse (VDP Sachsen-Anhalt), Prof. Claudia Dalbert (B'90/Die Grünen), Wulf Gallert (Die Linke)

VDP ●●●●
●●●●

VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e.V.

BILDUNGSRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Impressum:

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e. V.
Otto-von-Guericke-Str. 86 a
39104 Magdeburg
Tel. 0391 7319160
VDP.LSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Inhaltliche Verantwortung:

Jürgen Banse, Geschäftsführer
VDP Sachsen-Anhalt e. V.

Redaktionsschluss:

20.07.2016

Gestaltung und Umsetzung:

Stefanie Frank
Business Academy GmbH
MEDIENGESTALTUNG
der BWSA GROUP
www.gestaltung-medien.de

Fotos:

© contrastwerkstatt, Picture-Factory,
Robert Kneschke, ehrenberg-bilder,
drubig-photo - Fotolia.com